



**KULTUSMINISTER
KONFERENZ**

**Richtlinien zur Behandlung und Bewertung des Europäischen Abitur-
zeugnisses und von an offiziellen Europäischen Schulen und an ak-
kreditierten Europäischen Schulen erbrachten Einzelleistungen
(Beschluss der KMK vom 14.06.2018)**

Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland

Taubenstraße 10 · 10117 Berlin
Postfach 11 03 42 · 10833 Berlin
Tel.: 030 25418-499

Graurheindorfer Straße 157 · 53117 Bonn
Postfach 22 40 · 53012 Bonn
Tel.: 0228 501-0

Übersicht / Inhaltsverzeichnis

1. Behandlung.....	3
2. Bewertung.....	3
Anhang 1: Äquivalenzberechnung	4
Anhang 2: Bescheinigung.....	5

1. **Behandlung**

- a) Das Europäische Abiturzeugnis wird vom Obersten Rat der Europäischen Schulen verliehen und schließt gemäß Art. 5, Abs. 2 der Satzung der Europäischen Schulen (vgl. Bundesgesetzblatt 1996 Teil II Nr. 47, S. 2558 ff.) alle Berechtigungen ein, die mit der deutschen Allgemeinen Hochschulreife verbunden sind.
- b) Das Europäische Abiturzeugnis ist in Bewerbungs-, Zulassungs- und Immatrikulationsverfahren an deutschen Hochschulen sowie bei der zentralen Vergabe von Studienplätzen als deutsche Hochschulzugangsberechtigung zu behandeln.
- c) Dessen ungeachtet ist als Nachweis der für die Aufnahme eines Hochschulstudiums in der Bundesrepublik Deutschland erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse nur ein Europäisches Abiturzeugnis mit erfolgreich absolvierter Prüfung im Fach Deutsch als erste Sprache (L1) oder zweite Sprache (L2) anerkannt („Zugang von ausländischen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit ausländischem Bildungsnachweis zum Studium an deutschen Hochschulen: Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse“, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 02.06.1995 in der jeweils geltenden Fassung).

2. **Bewertung**

- a) In Ergänzung zum Europäischen Abiturzeugnis wird im Auftrag der KMK die Umrechnung der Europäischen Abiturdurchschnittsnote in eine deutsche Abiturdurchschnittsnote ab dem Abitur 2021 gemäß der Äquivalenzberechnung (Anhang 1) vorgenommen. Die Umrechnung erfolgt in die deutsche Dezimalnote sowie die erreichte Punktzahl nach Ziffer 9 der „Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung“ (Beschluss der KMK vom 07.07.1972 in der jeweils geltenden Fassung). Die Umrechnung wird in Vertretung des deutschen Inspektors für die Europäischen Schulen (Sekundarbereich) von dazu beauftragten Lehrkräften vorgenommen und bescheinigt (Anhang 2: Bescheinigung). Für die Absolventinnen und Absolventen der Europäischen Schule München bescheinigt die Zeugnisanerkennungsstelle für den Freistaat Bayern die Umrechnung nach der in Anlage 1 beigefügten Berechnung.
- b) Die Bescheinigung wird jeder Absolventin und jedem Absolventen der deutschsprachigen Sektionen aller Europäischen Schulen ausgestellt. Absolventinnen und Absolventen anderer Sprachsektionen beantragen über ihre Schulleitung bis 30.04. eines Jahres die Ausstellung der Bescheinigung beim deutschen Sekundarinspektor.
- c) Die Umrechnung von Einzelnoten des Abiturzeugnisses wie auch der Zeugnisse anderer Jahrgangsstufen des Sekundarbereichs kann beim deutschen Sekundarinspektor beantragt werden und wird i.d.R. in folgenden Fällen vorgenommen und bescheinigt:
 - (1) Ein Schüler verlässt eine Europäische Schule ohne Abschluss.
 - (2) Ein Absolvent muss im Bewerbungsverfahren an einer Hochschule/Universität die erbrachten Leistungen in einzelnen Fächern nachweisen.

Anhang 1: Äquivalenzberechnung

Es sind

e = europäische Note (mindestens 50,00 und höchstens 100,00). Die europäische Note wird durch Abschneiden auf zwei Dezimalstellen gebildet und mit zwei Dezimalstellen in die Formel eingesetzt.

E = Punktzahl des Gesamtergebnisses der Abiturprüfung gemäß Ziffer 9 der „Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.07.1972 in der jeweils geltenden Fassung).

N = deutsche Note

Umrechnung der europäischen Note (e) in die Punktzahl (E):

$$E = 12 \cdot e - 300$$

Das Ergebnis für die Punktzahl E wird nicht auf- oder abgerundet und ganzzahlig gebildet.

Umrechnung der europäischen Note (e) in die deutsche Note (N):

Berechnung der Punktzahl E als ganze Zahl nach obiger Umrechnung und einsetzen von E in die Gleichung für die Abiturdurchschnittsnote N gemäß der Anlage 4 der „Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung“ ergibt

$$N = 5 \frac{2}{3} - \frac{E}{180}$$

Die deutsche Note N wird nicht auf- oder abgerundet und auf eine Dezimalstelle gebildet.

Ab der Punktzahl 823 wird die Abiturdurchschnittsnote 1,0 zugeordnet.

Umrechnung von Einzelnoten:

Die Berechnung erfolgt nach der Tabelle in Anlage 4 zur „Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung“ (Beschluss der KMK vom 07.07.1972 in der jeweils geltenden Fassung).

Anhang 2: Bescheinigung



**KULTUSMINISTER
KONFERENZ**

B e s c h e i n i g u n g

Für das Zeugnis der bestandenen

Europäischen Abiturprüfung

ausgestellt am _____ in _____

Europäische Schule _____

für Frau/Herrn **N.N.**

geboren am _____ in _____

Ort / Name der Europäischen Schule
oder Schulstempel mit Adresse

bescheinige ich hiermit, dass laut den „**Richtlinien zur Behandlung und Bewertung des Europäischen Abiturzeugnisses und von an offiziellen Europäischen Schulen erbrachten Einzelleistungen**“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom **14.06.2018**) der im vorliegenden Europäischen Abiturzeugnis ausgewiesene Durchschnitt von XX,XX % der **deutschen Durchschnittsnote** von

X,Y mit der Punktzahl XXX

entspricht.

Das Europäische Abitur schließt gemäß Art. 5 Abs. 2 der Satzung der Europäischen Schulen (vgl. Bundesgesetzblatt 1996 Teil II Nr. 47, S. 2558 ff.) alle Berechtigungen ein, die mit der deutschen Allgemeinen Hochschulreife verbunden sind. Entsprechend ist dieses in Bewerbungs-, Zulassungs- und Immatrikulationsverfahren an deutschen Hochschulen sowie bei der zentralen Vergabe von Studienplätzen als deutsche Hochschulzugangsberechtigung zu behandeln.

Als Nachweis der für die Aufnahme eines Hochschulstudiums in der Bundesrepublik Deutschland erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse wird nur ein Europäisches Abiturzeugnis mit erfolgreich absolvierter Prüfung im Fach Deutsch als erste Sprache (L1) oder zweite Sprache (L2) anerkannt.

(Datum)

(Unterschrift)

Diese Bescheinigung ist kein Abiturzeugnis, sondern vermittelt die Umrechnung des im Europäischen Abiturzeugnis ausgewiesenen Notendurchschnitts in eine deutsche Durchschnittsnote gemäß der „Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung“ (Beschluss der KMK vom 07.07.1972 in der jeweils geltenden Fassung“ zur Vorlage bei der für die Bewerbung um einen Studien-/Ausbildungsplatz zuständigen Stelle.